

Institut für Epilepsie IFE gemeinnützige GmbH  
z.H. Frau Mag. Elisabeth Pless  
Georgigasse 12  
8020 Graz

per E-Mail

Sehr geehrte Frau Mag. Pless!

In Ihrem Mail vom 7. September 2017 werfen Sie die Frage auf, in welchem Ausmaß Lehrkräfte bei einem epileptischen Anfall zum Verabreichen des von der Schülerin/dem Schüler mitgeführten und ärztlich verschriebenen Notfallmedikaments verpflichtet sind. Sie weisen darauf hin, dass vor allem in Fällen, bei denen ein solcher Anfall länger als drei Minuten dauert, die Gefahr ernster gesundheitlicher Schäden besteht, wenn mit der Medikamentengabe zu lange zugewartet wird. Manche Lehrkräfte vertreten gegenüber betroffenen Eltern den Standpunkt, sie würden ihrer Verpflichtung zur Hilfeleistung mit dem Herbeirufen einer notärztlichen Versorgung ausreichend nachkommen.

Das Bundesministerium für Bildung vertritt dazu folgende Rechtsauffassung:

**Strafgesetzlicher Aspekt § 95 StGB**

Gemäß § 95 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) ist jede/jeder bei Gefahr einer beträchtlichen Gesundheitsschädigung zur offensichtliche erforderlichen Hilfe verpflichtet. Die Bestimmung betrifft also nicht bloß Lehrkräfte.

Was unter offensichtlich erforderlicher Hilfe zu verstehen ist, hängt von der konkreten Situation ab. Das Herbeiholen von ärztlicher Hilfe wird alleine nicht ausreichen, wenn erkennbar ist, dass die Hilfe nicht rechtzeitig eintreffen wird und der/dem zur Hilfe Verpflichteten weitere Maßnahmen zur Verfügung stehen. Das ist die in Ihrer Anfrage beschriebene Situation. Führt eine unter Epilepsie leidende Schülerin/ein unter Epilepsie leidender Schüler ein ärztlich verordnetes Notfallmedikament mit sich, ist es die Pflicht der Schule sich vorsorglich über dessen Handhabe zu informieren. Lehrkräfte müssen wissen, wie sie auf einen epileptischen Anfall zu reagieren haben. Kommt es zum Anfall, muss das Notfallmedikament gegeben werden, wenn der aus medizinischer Sicht kritische Zeitpunkt erreicht ist. In diesem Zusammenhang geht das Bundesministerium für Bildung davon aus, dass die Gabe des Notfallmedikaments den medizinischen Laien im Allgemeinen nicht überfordert und das damit verbundene Prozedere für eine Person mit durchschnittlicher Stressbelastung zu bewältigen ist. Wer unter diesen Umständen die offensichtlich erforderliche Hilfe nicht oder nicht ausreichend leistet, setzt sich dem Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung aus.

**Haftungsrechtlicher Aspekt**

Die Gabe eines ärztlich verschriebenen Notfallmedikaments zählt zu den sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Obliegenheiten im Sinn des Dienstrechts (vergleiche etwa § 31 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, § 211 Beamten-Dienstrechtsgesetz; § 40a Vertragsbedienstetengesetz). Sie ist Teil der den Schulen übertragenen Aufsichtsführung (§ 51 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz). Kommt eine Schülerin/ein Schüler bei der Medikamentengabe zu Schaden, liegt ein Schülerunfall vor (§ 175 Abs. 4 ASVG). Die Heilungskosten trägt die gesetzliche Schülerunfallversicherung. Eine Inanspruchnahme der Lehrkraft verhindern die §§ 333 und 335 ASVG. Das gilt auch für etwaige Schadenersatzforderungen von Seiten der Schülerin/des Schülers. Ersatzweise ist die Lehrkraft auch durch die Amtshaftung vor Schadenersatzforderungen geschützt. Die Furcht, wegen eines Fehlers bei der Gabe des Medikaments haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, ist unbegründet.

Dieses Schreiben ergeht nachrichtlich an:

- alle Landesschulräte/den Stadtschulrat für Wien,
- das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen,
- das Bundesministerium für Justiz,
- die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 13. September 2017  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Rainer Fankhauser

**Elektronisch gefertigt**